

Befundscheinoniorierung

Information des
Sächsischen Landesamtes
für Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -

In letzter Zeit gehen immer häufiger Anträge auf Befundscheinoniorierung der Ärzte unausgefüllt beziehungsweise mit dem Hinweis versehen „Beträge bitte im AFS einsetzen“ in den Ämtern für Familie und Soziales (ÄFS) ein.

Nach § 15 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) werden Zeugen und Sachverständige nur auf Verlangen entschädigt. Dabei ist der Entschädigungsanspruch aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Ansprüchen aus den §§ 3 bis 11 ZuSEG geltend zu machen und nachvollziehbar zu beziffern.

Für eine unausgefüllte Rechnung kann somit keine Honorierung erfolgen. Diese müssen wir dem Arzt künftig mit einem entsprechenden Informationsschreiben zurücksenden mit der Bitte, die Rechnung ausgefüllt erneut im AFS einzureichen.

Zur Höhe der Befundscheinoniorierung gebe ich zur Information der Ärzte nochmals nachfolgende, allgemeine Hinweise:

- Die Honorierung von Befundscheinen erfolgt nach Nr. 3 der Anlage zu § 5 ZuSEG in Höhe von 18,00 DM bis 36,00 DM (Kürzung laut Einigungsvertrag in dem in Artikel 3 genannten Gebiet um 10 v.H.). Da es sich um einen Rahmensatz handelt, erfolgt die Entschädigung je nach Art, Umfang und Schwierigkeit der erbrachten Leistung. Es kann also nicht generell der Höchstsatz entschädigt werden.

- a) Nicht entschädigt werden:
Die Übersendung der mittels automatisierten Verfahrens ausgedruckten Patientendatei, da hier keine bewertende Auswahl und fachliche Einordnung erfolgt.
- b) Für eine sogenannte Negativauskunft (zum Beispiel „Patient ist nicht in meiner Behandlung“) erhält der Arzt einschließlich Schreib- und Portogebühren 8,00 DM (BSG-Urteil vom 09.04.1997; 9RVs 6/96).
- c) Die Mindestentschädigung von 18,00 DM wird gewährt, wenn die Diagnosen durch schlüssige Befunde beschrieben sind.
- d) Eine Entschädigung in Höhe von 27,00 DM wird dann vorgenommen, wenn eine präzise Befundbeschreibung und zusätzliche Mitteilung (zum Beispiel Laborwerte, EKG, Röntgen, Blutwerte) erfolgt und auch zu Art und Ausmaß der Funktionsausfälle Stellung genommen wird. Der Aussagewert sollte erneute Befunderhebungen entbehrlich machen.
- e) Der Höchstsatz von 36,00 DM wird unter anderem gewährt, wenn neben den zuvor dargelegten Kriterien nach Inhalt und Umfang für die Abfassung des Befundberichtes ein erheblich größerer Aufwand erforderlich ist (zum Beispiel Befundbericht aus mehreren Fachbereichen) oder umfangreiches, aussagekräftiges Anlagematerial dem umfassenden Befundbericht beigelegt ist (zum Bei-

spiel Arzt-, Kur- und Krankenhausbericht).

Eine Entschädigung von mehr als 36,00 DM kann nicht gewährt werden, da per Gesetz ein Höchstwert bestimmt ist.

- Kopiekosten werden für die ersten 50 Seiten gemäß § 11 ZuSEG i.V.m. Nr. 9000 Gerichtskostengesetz (GKG) in Höhe von 1,00 DM je Seite, für jede weitere Seite 0,30 DM, entschädigt.
- Die Schreibgebühr beträgt für jede angefangene und **erforderliche** Seite 4,00 DM. Füllt der Arzt den Befundschein selbst handschriftlich aus, entstehen keine Schreibgebühren, die Entschädigung entfällt (BSG-Urteil vom 26.11.1992; 9a RV 25/90).
- Der Auslagenersatz für Portogebühren erfolgt in der Höhe, in der diese notwendig waren und angefallen sind.

Bitte reichen Sie künftig Anträge auf Befundscheinoniorierung gleich vollständig ausgefüllt bei den ÄFS ein, um unnötige Verzögerungen bei der Erstattung und den zusätzlichen Postweg zu vermeiden.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und eine weitere gute Zusammenarbeit.

Landesversorgungsamt
im Sächsischen Landesamt
für Familie und Soziales
Bemmann-Ender
Leiter des Landesversorgungsamtes
Alchemnitzer Str. 40, 09120 Chemnitz